

- c) Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBI. I S. 207),
- d) Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 623),
- e) Anweisung vom 20. Dezember 1953 über die Behandlung des überhöhten Aufwandes für Generalreparaturen (ZBl. 1954 S. 22).

Berlin, den 24. September 1964

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f
Minister der Finanzen

Anordnung Nr. 4*
über die Umbewertung der Grundmittel.

— Handel —

Vom 24. September 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 118) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen zentral- und örtlich geleiteten Handels einschließlich der sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Handelsbetriebe und -einrichtungen, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe (WB) oder einer Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehen.

§ 2

Die Umbewertung der Grundmittel ist für die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, gemäß §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 118) durchzuführen.

§ 3

Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 ist nach den Grundsätzen der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen (GBI. III S. 97) durch die

* Anordnung Nr. 3 (GBI. III Nr. 49 S. 443)

Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzuweisen.

§ 4

(1) Die zum Stichtag der Generalinventur auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sowie die nach dem Stichtag der Generalinventur aus Investitionsmitteln finanzierten Erstausrüstungen mit solchen Arbeitsmitteln verbleiben auf Sammelkonten innerhalb des Grundmittelbereichs bzw. sind auf Sammelkonten zu übernehmen.

(2) Der Verschleiß der zum 31. Dezember 1963 erfaßten Arbeitsmittel gemäß Abs. 1 ist auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des Betriebes bzw. der Einrichtung ergibt, soweit der Verschleiß dieser Arbeitsmittel nicht aus dem* Buchwerk ermittelt werden kann.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis in der Grundmittelrechnung. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 257).

§ 5

Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind zum 31. Dezember 1964 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

§ 6

(1) Die gemäß § 11 Abs. 3 der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel* in die Umlaufmittelsphäre übernommenen Werte für Fremdanlagenerweiterungen aus staatlichen Investitionsmitteln und die hierzu gebildeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt sind — mit Ausnahme der Betriebe des volkseigenen Einzelhandels (HO) und der sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG) — zum 31. Dezember 1964 gegeneinander auszubuchen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel bis zum 31. Dezember 1961 erfolgte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten sind an den Staatshaushalt abzuführen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel nach dem 31. Dezember 1961 erfolgte.

(3) Die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG) führen die Verbindlichkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 unabhängig vom Zeitpunkt der Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel an den Staatshaushalt ab.

(4) Die Verrechnung und Abführung der Verbindlichkeiten gemäß Absätzen 2 und 3 wird durch das Ministerium der Finanzen festgelegt.

* Sonderheit der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — S. 59